

P R E I S L I S T E

STOCKL **SB**

GmbH



gültig ab 01.01.2019

Sand ■ Kies ■ Beton ■ Transporte ■ Erdbewegungen
Schneeräumung ■ Deponie & Recycling

BETONE NACH ÖNORM B4710-1:2018

Nettopreise - die gültige MwSt. ist hinzuzurechnen



Sorten Nr.	Klasse	Festigkeitsklasse	Konsistenz	Körnung	Zementsorte	frei Bau € / m ³ F38 / F45	frei Bau € / m ³ F52
1001	X0	C 8/10	F38	0/22	CEM II B-S 42,5 N	102,00	
1002	X0	C 12/15	F38	0/22	CEM II B-S 42,5 N	104,00	
1003	X0	C 16/20	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	109,00	113,00
1004	XC1	C 20/25	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	112,00	116,00
1005	XC2	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	115,00	119,00
1010	B1	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	116,00	120,00
1011	B2	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	119,00	123,00
1012	B3	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	123,00	127,00
1013	B4	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	125,00	129,00
1014	B5	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	131,00	135,00
1016	B7	C 25/30	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	135,00	139,00
1017	B8	C 25/30	F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N		129,00
1018	B9	C 25/30	F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N		132,00
1020	B1	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	120,00	124,00
1021	B2	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	122,50	126,50
1022	B5	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	134,00	138,00
1023	B3	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	127,00	131,00
1025	B4	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	129,00	133,00
1026	B7	C 30/37	F45 / F52	0/22	CEM II B-S 42,5 N	138,00	142,00
2030	B2	C 35/45	F45 / F52	0/22	CEM II A-S 42,5 R	135,00	139,00
2031	B4	C 40/50	F45 / F52	0/22	CEM II A-S 42,5 R	136,00	140,00
2032	B4	C 45/55	F45 / F52	0/22	CEM II A-S 42,5 R	137,00	141,00
2033	B4	C 50/60	F45 / F52	0/22	CEM II A-S 42,5 R	139,00	143,00
1340	X0	SM 300	F38	0/4	CEM II B-S 42,5 N	125,00	
1341	X0	SM 350	F38	0/4	CEM II B-S 42,5 N	130,00	
1342	X0	SM 400	F38	0/4	CEM II B-S 42,5 N	135,00	

B10 bis B12 sind auf Anfrage jederzeit möglich.

NATURSCHUTZABGABE

0,30/m³

AUFPREIS

Konsistenzveränderung	F52 auf F59	4,00/m ³
Körnung	Körnung 16 Körnung 8	5,70/m ³ 12,70/m ³
Zement	CEM II A-S 42,5 R CEM II A-S 42,5 R WT27 C3A-frei CEM III A 32,5 N-LH	6,00/m ³ 17,00/m ³ auf Anfrage
Zusatzmittel	FM (Fließmittel) VZ (Verzögerer) LP (Luftporenbildner)	3,00/kg 3,00/kg 3,00/kg
Kunststofffaserbeimischung	(nur Beigabe)	3,00/m ³
Stahlfaserbeimischung	(nur Beigabe)	4,50/m ³

BETON PUMPARBEITEN



	VERTEILERMAST-REICHWEITE BIS		
	Pumi 24m	Pumpe 28m	Pumpe 36m
ANFAHRT & AUFSTELLUNG	260,00 €	280,00 €	320,00 €
BETONPUMPE je m ³ gepumpter Beton	11,00 €	11,00 €	11,00 €

event. anfallende Rohr- und Schlauchleitung wird gesondert verrechnet.

FÖRDERBAND	Aufstellung	55,00 €
	zuzügl. pro m ³ Entleerung	8,00 €
MINDERMENGE	Zufuhr ist immer für 5 m ³ berechnet Frachtzuschlag beträgt pro m ³	16,00 €
FRACHTVERGÜTUNG	Bei Selbstabholung pro m ³	12,00 €
BERGSTRECKEN	werden gesondert nach km-Bergstrecke verrechnet	pro km/€
ENTLADEZEIT	Die kostenlose Entlade- u. Wartezeit beträgt für 3-Achs Fahrmischer bis 6,5 m ³ 30 Minuten bzw. 4-Achs- u. Sattelfahrmischer 45 Minuten Überschreitungen pro 5 Minuten	5,00 €
ZUSCHLAG außerhalb der Normalarbeitszeit	Montag bis Freitag vor 6.00 Uhr und ab 17.30 Uhr sowie generell an Samstagen pro m ³	5,70 €
HEIZUNGSZUSCHLAG	pro m ³	6,00 €
PRO ANFAHRT MIT SCHNEEKETTEN	pauschal	60,00 €
BETONTECHNOLOGISCHE LEISTUNGEN lt. ÖNORM 4710-1	Herstellung von 3 Betonprobekörpern im Betonwerk Herstellung von 3 Betonprobekörpern auf der Baustelle	160,00 € 220,00 €

Druckfestigkeit an 3 Betonkörpern durch die Versuchsanstalt Salzburg, auf eigene Rechnung des Kunden.

KONSISTENZPRÜFUNG		60,00 €
LUFTPORENPRÜFUNG		80,00 €
ZEITGEBÜHR	für Laboreinheiten pro Stunde	70,00 €
KILOMETERKOSTEN	für Laboreinheiten pro km	1,40 €

In den aufgeführten Preisen der Konsistenzprüfung, Luftporenprüfung, sowie der Herstellung von Betonprobekörpern auf der Baustelle, sind die Kosten der An- und Abfahrt des Laboranten zu Baustellen im Umkreis bis zu 10 km um unser Betonwerk Erpfendorf bereits inbegriffen.

ZAHLUNGSZIEL
(nach Vereinbarung)

- 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen
- 3% Skonto innerhalb von 10 Tagen
- 30 Tage netto Kassa

Es gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen (siehe Rückseite)!

Fremdüberwacht durch:

- Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg - Alpenstraße 157, 5020 Salzburg
- Technische Universität München, Materialprüfungsamt für das Bauwesen, 80333 München

BETONE NACH DIN 1045 - 2



Eigenschaften Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Größtkorn in mm	Konsistenzklasse	Feuchtigkeitsklasse	Expositionsklassen	Zement	Sorten Nr.	frei Bau € / m³
Sauberkeitsschicht (Magerbeton)	C 8/10	22	F1	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51001	102,00
	C 8/10	16	F1	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51101	107,70
Randsteinbeton	C 12/15	22	F1	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51002	104,00
	C 12/15	16	F1	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51102	109,70
Fundamente unbew. Innenbauteile	C 16/20	22	F3	WF	XC1	CEM II B-S 42,5 N	51003	109,00
	C 16/20	16	F3	WF	XC1	CEM II B-S 42,5 N	51103	114,70
bewehrt frostfrei	C 20/25	22	F3	WF	XC1	CEM II B-S 42,5 N	51004	112,00
	C 20/25	16	F3	WF	XC1	CEM II B-S 42,5 N	51104	117,70
	C 25/30	22	F3	WF	XC2	CEM II B-S 42,5 N	51005	115,00
	C 25/30	16	F3	WF	XC2	CEM II B-S 42,5 N	51105	120,70
	C 25/30	22	F3	WF	XC3	CEM II B-S 42,5 N	51010	116,00
	C 25/30	16	F3	WF	XC3	CEM II B-S 42,5 N	51110	121,70
	C 30/37	22	F3	WF	XC3	CEM II B-S 42,5 N	51020	120,00
	C 30/37	16	F3	WF	XC3	CEM II B-S 42,5 N	51120	125,70
Beton für WU-Bauteile gemäß WU-Richtlinie	C 25/30	22	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51011	119,00
	C 25/30	16	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51111	124,70
	C 25/30	8	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51211	131,70
	C 30/37	22	F3	WF	XC4 XF1 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51013	123,00
bew. mit Frost, chem. Angriff und Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30	22	F3	WA	XC4 XD1 XF3 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51012	123,00
	C 25/30	16	F3	WA	XC4 XD1 XF3 XA1	CEM II B-S 42,5 N	51112	128,70
	C 25/30	22	F3	WA	XC4 XD1 XF2/3 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51014	131,00
	C 25/30	16	F3	WA	XC4 XD1 XF2/3 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51114	136,70
Beton mit mäßiger Verschleißbean- spruchung	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51021	122,50
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD1 XF1 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51121	128,20
Beton mit starker Verschleißbean- spruchung, Frost, Tausalz	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM2**	CEM II B-S 42,5 N	51022	134,00
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM2**	CEM II B-S 42,5 N	51122	139,70
	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2**	CEM II B-S 42,5 N	51025	127,30
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD1 XF1 XA1 XM2**	CEM II B-S 42,5 N	51125	133,00
ZTV-Ing. Beton für Überbau	C 25/30	22	F3	WA	XC4 XD1 XF2	CEM II B-S 42,5 N	51037	123,70
	C 35/45	22	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM2**	CEM II A-S 42,5 R	52030	135,00
	C 35/45	16	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2* XM2**	CEM II A-S 42,5 R	52130	140,70
	C 45/55	22	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	CEM II A-S 42,5 R	52032	137,00
	C 45/55	16	F3	WA	XC4 XD2 XF2/3 XA2*	CEM II A-S 42,5 R	52132	142,70
ZTV-Ing. Beton für Bauteile im Spritz- wasserbereich, Über- bau, Kappenbeton	C 25/30	22	F3	WA	XC4 XD3 XF4	CEM II B-S 42,5 N	51016	135,00
	C 25/30	16	F3	WA	XC4 XD3 XF4	CEM II B-S 42,5 N	51116	140,70
	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD3 XF4 XA1 XM2	CEM II B-S 42,5 N	51026	138,00
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD3 XF4 XA1 XM2	CEM II B-S 42,5 N	51126	143,70
	C 30/37	22	F3	WA	XC4 XD1 XF2/3 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51035	125,50
	C 30/37	16	F3	WA	XC4 XD1 XF2/3 XA1 XM1	CEM II B-S 42,5 N	51135	131,20
Sondermischung	SM 300	0/4	F3	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51340	125,00
	SM 350	0/4	F3	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51341	130,00
	SM 400	0/4	F3	WF	X0	CEM II B-S 42,5 N	51342	135,00

AUFPREIS

Konsistenzklasse	F4	7,80 / m³
	F5	11,80 / m³
Zement	CEM II A-S 42,5 R	6,00 / m³
	CEM II A-S 42,5 R WT27 C3A-frei	17,00 / m³
	CEM III A 32,5 N-LH	auf Anfrage
Zusatzmittel	FM (Fließmittel)	3,00 / kg
	VZ (Verzögerer)	3,00 / kg
	LP (Luftporenbildner)	3,00 / kg
Bundesstraßenmaut		6,00 / Fuhre
Kunststoffaserbeimischung (nur Beigabe)		3,00 / m³
Stahlfaserbeimischung (nur Beigabe)		4,50 / m³

* Sulfatangriff < 600mg – bei höherem Sulfatangriff Rücksprache wegen HS-Zement.

**Betonoberflächenbehandlung unbedingt erforderlich; sonst eine Expositionsklasse niedriger.

Erläuterungen zu den Expositionsklassen gem. ÖNORM B4710 – 1 : 2018



XO	ohne Korrosions- oder Angriffsgefahr
XC	Stahlkorrosionsgefahr ausgelöst durch Karbonatisierung
XW	Wasserundurchlässigkeit (drückendes Wasser)
XD	Stahlkorrosionsgefahr ausgelöst durch Chloride
XF	Betonkorrosion durch Frostangriff mit / ohne Taumittel
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff
XM	Betonkorrosion durch mechanischen Verschleiß

Betonkurzbezeichnungen mit Einsatzgebiet:

B1	XC3 XW1	Wasserdruck 2-10m
B2	XC4 XW1 XD2 XF1 XA1L	Keller, Wände im Freien, Monoplaten, Bodenplatten
B3	XC4 XW1 XD2 XF3 XA1L	Bodenplatten im Freien ohne Taumittelleinsatz
B4	XC4 XW2 XD2 XF1 XA1L	Wasserdruck > 10m
B5	XC4 XW2 XD2 XF2/3 XA1L	Bauteile im Bereich von taumittelhaltigem Sprühnebel
B6	XC4 XW2 XD2 XF2/3 XA2L(C3A-frei)	Klär- u. Abwasseranlagen
B7	XC4 XW2 XD3 XF4 XA1L	unmittelbarer Frost- u. Taumittelangriff
B8	XC2 XW1 UB1	Bohrpfähle im Trockenen
B9	XC2 XW1 UB2	Bohrpfähle im Nassen / Wasser

STOCKL SB
GmbH



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpenleistungen

herausgegeben vom Güterverband Transportbeton vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs und von der Berufsgruppe Transportbeton in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

§ 1 - Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen“ (AGB) sowie die ÖNORM B 4710-1 sind Vertragsinhalt und auch wirksam, wenn wir uns- im Rahmen einer laufenden Geschäftsbindung- bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

1.2 Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich.

1.3 Abweichungen von diesem AGB sowie Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie von uns ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.4 Bei Verträgen mit dem Verbraucher bleiben zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unberührt.

§ 2 - Lieferung und Leistung

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der AG für alle daraus entstehenden Schäden. Der AG hat die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen.

2.2 An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir bei von uns unbeflussbaren Behinderungen, sowie in allen Fällen höherer Gewalt nicht gebunden, insbesondere dann nicht, wenn die Außentemperatur unter +3 C°, gemessen im Lieferwerk liegt. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Wird durch die Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit. Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung oder Leistung zu beauftragen.

2.3 Wenn Aufträge nur zum Teil vom AG abgerufen werden, haben wir das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu berechnen.

2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz, gleich aus welchem Grund auch immer, durch den AG verschoben, so sind wir hiervon mindestens fünf Betriebsstunden vor der abgebrochenen Lieferzeit telefonisch, per Fax oder mündlich zu verständigen. Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet, Erklärungen entgegenzunehmen, die unserem Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.

2.5 Ist der AG Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Transportbetons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

§ 3 – Pumpleistung – Betonübergabe

3.1 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur für das Betreiben der Betonpumpe bzw. der Fahrmischer verantwortlich. Für das bautechnische fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.

3.2 Wird auf Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe oder des Übergabetrichters unseres Förderbandes oder des Rutschendes unseres Mischerfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Verstärkung der Betongüte eintreten. Um deshalb die vereinbarte Betongüte sicherzustellen, ist eine geänderte Rezeptur zu erstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.

3.3 Zur Ausschlämmerung der Rohrleitungen sind ca. 100 kg Zement vom AG zur Verfügung zu stellen. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischerfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerherrschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen.

§ 4 – Gewährleistung

4.1 Wir leisten für eine Betonzusammensetzung Gewähr, bei der- sach- und fachgerechte, normengemäße Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons auf der Baustelle vorausgesetzt- die geforderten Eigenschaften der vereinbarten Betonsorte erreicht werden.

4.2 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haften wir lediglich für die bestellte Zusammensetzung und sachgemäße Herstellung.

4.3 Unsere Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Zustimmung

a) über Wunsch des AG- gleichgültig durch wen- dem Beton Wasser, Zusatzmittel oder sonstige Zusätze (z.B. Stahlfasern) beigegeben werden, und der Auftragnehmer einer allfälligen Warnpflicht nachgekommen ist.

b) der von uns gelieferte Beton mit nicht von uns hergestelltem Beton zusammen eingebracht wird.

4.4 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Ablieferung zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und hat allfällige Mängel- und Qualitätsbemängelungen sofort bei Ablieferung der Ware geltend zu machen; insbesondere hinsichtlich Beanstandungen der Konsistenz und Durchmischung. Unterlässt der Auftraggeber diese Mängelrüge, so gilt die Ware diesbezüglich als genehmigt und spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich mittels Einschreibebriefes oder Fax zu bestätigen. Nicht rechtzeitig oder formgerechte Bemängelungen hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zu Folge.

4.5 Die Gewährleistung beginnt mit Ablieferung (Übergabe) der Ware und endet nach 6 Monaten.

§ 5 – Schadenersatzhaftung

5.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Behebungsaufwand des Auftraggebers und Schadenersatzbeträge, die der Auftraggeber seinerseits Dritten zu leisten hat.

5.2 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet.

5.3 Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der AG. Ersatzansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Lieferung oder Leistung.

5.4 Allfällige strengere Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes bleiben gegenüber Verbrauchern unberührt.

§ 6 – Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Ab Vertragsabschluss eingetretene Kostenerhöhungen werden mindestens gemäß dem vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisleitregelung für Transportbeton verrechnet.

6.2 Sofern mit dem Auftraggeber keine Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind unsere Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig.

6.3 Die Annahme von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor und erfolgt immer nur zahlungshalber. Diskont- Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

6.4 Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel in der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen.

6.5 Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geld- eingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der AG ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges müssen, unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise sowie Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geleistet werden.

6.7 Bei Zahlungsverzug des AG sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag oder von dessen Teilen zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

§ 7 – Sicherungsrechte

7.1 Von uns gelieferte Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis der AG seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

7.2 Der AG tritt bereits jetzt- ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf- die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung. Dies gilt entsprechend bei der Be- oder Verarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung oder wenn unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten werden.

7.3 Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene AG die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen.

7.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der AG weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der AG verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.

§ 8 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Waren den Misch- oder Dosierturm verlässt. Bei Transporten durch uns geht die Gefahr bei Verlassen der Rutsche des Fahrmischers bzw. bei Verlassen des Schlauchendes unserer Betonpumpe auf den AG über.

§ 9 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Abgesehen vom Gefahrenübergang ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

9.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

9.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Stand 01.01.2019



ADRESSE

Paul Stöckl GmbH
Weizenbichl 2-6
6383 Erpfendorf



TELEFON

Büro: +43 5352 770 78
Fax: +43 5352 770 78 78
Disposition & Bestellung: +43 5352 770 77



ONLINE

E-Mail: info@stoeckl-beton.at
Web: www.stoeckl-beton.at